Probeklausur Bachelor Prof. J. Künzli

26. November 2010

PROBEKLAUSUR IM ÖFFENTLICHEN RECHT

I. Teil 1

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 14. Mai 2010 unterbreitete das Initiativkomitee „Unsere Regeln gelten für alle“ der Regierung des Kantons B. folgendes Initiativbegehren zur Vorprüfung:

> „Initiativtext:
> Das kantonale Volksschulgesetz (VSG) wird wie folgt geändert (Einfügung von Art. 1a):
>
> ***Art. 1a (neu)*** *Rechtsgleichheit*
> *In der Volksschule gelten für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Rechte und Pflichten, unabhängig von Religion und Geschlecht.*“

Dem Argumentarium des Initiativkomitees lässt sich folgendes entnehmen:

> „Die Tatsache, dass sich heute Schülerinnen und Schüler zum Beispiel während der Fastenzeit vom Turnunterricht oder von Schülerreisen dispensieren lassen, dass schulhausinterne Regeln betreffend Kopfbedeckungen (Käppli während dem Unterricht abnehmen) im Fall eines Kopftuches nicht durchgesetzt werden, führt mitunter zur Ausgrenzung einzelner Kinder in unserer Gesellschaft. Dies, obwohl die Klassenlehrpersonen die Umstände thematisieren, um die fehlende Integration besorgt sind und den betroffenen Schülerinnen und Schülern in der sozialen

> Führung spezielles Augenmerk widmen. Nicht ohne Grund werden daher die strenge Beachtung von Kleidervorschriften (z.B. Tragen des Kopftuches) sowie das Tolerieren von Schulabsenzen aus kulturellen/religiösen Gründen von Experten ausnahmslos abgelehnt. Der neue Art. 1a VSG bietet eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, damit unsere Regeln und Wertordnungen in der Schule wieder durchgesetzt werden können und eine tatsächliche Rechtsgleichheit verwirklicht werden kann."

Das Initiativkomitee ist ein ad hoc gebildeter Zusammenschluss von 15 Personen, die alle in der Stadt X im Kanton B. wohnhaft und stimmberechtigt sind.

Mit Beschluss vom 13. August 2010 erachtete die Regierung des Kantons B. das eingereichte Initiativbegehren als nicht vereinbar mit dem übergeordneten Recht (konkret mit den Vorgaben der Bundesverfassung) und erklärte die Initiative für ungültig.

Gegen diesen Beschluss erhoben das Initiativkomitee und sieben Komiteemitglieder Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons B. Mit Urteil vom 25. November 2010 wies das Verwaltungsgericht des Kantons B. die Beschwerde ab. Das Urteil wurde den Beschwerdeführern am heutigen Tag (26. November 2010) eröffnet.

<u>Fragen</u>

1) Die Mitglieder des Initiativkomitees sind mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht einverstanden und wollen etwas dagegen unternehmen. Steht gegen das Verwaltungsgerichtsurteil vom 25. November 2010 ein Rechtsmittel zur Verfügung und würde die angerufene Rechtsmittelinstanz darauf eintreten? [**10 P.**]

2) Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in materieller Hinsicht? [**25 P.**]

II. Teil 2

Sachverhaltsvariante

*Gehen Sie davon aus, dass der Regierungsrat das Initiativbegehren für **zulässig** erklärte. Nachdem die Regierung den Abstimmungstermin bestimmte, brach im Kanton B. ein hitziger Abstimmungskampf aus.*

Herr N., niederländischer Staatsangehöriger jüdischen Glaubens, ist Topmanager beim globalen Chemiekonzern Z. AG. Herr N. hat einen Sohn, A., Jahrgang 2000.

Herr N. wurde im Jahr 2007 von der Z. AG eine Kaderstelle in der Europazentrale des Konzerns, welche sich in der Stadt X. des Kantons B. befindet, angeboten. Bevor Herr N. dieses Angebot annahm, erkundigte er sich bei der örtlichen Schulbehörde, inwiefern die religiösen Ansprüche von A. berücksichtigt werden könnten. Die Schulleitung teilte ihm darauf schriftlich mit, dass es problemlos möglich sei, seinen Sohn während hohen religiösen Feiertagen vom Schulbesuch zu dispensieren. Noch im gleichen Jahr zog N. mit seiner Familie nach X. und A. besucht seither die örtliche Primarschule in X.

Wie bereits die Jahre zuvor, wurde A. am 9. August 2010 auf Gesuch hin für das Pessach Fest (zählt zu den zentralen Festen des Judentums), welches im Jahr 2011 auf die Zeit vom 19. – 26. April fällt, eine Dispensation vom Schulunterricht erteilt.

Am 2. September 2010 erhielt N. von der Schulleitung der Primarschule seines Sohnes einen Brief folgenden Inhalts (Auszug):

> „(…) Da wir unbedingt vermeiden möchten, im gegenwärtigen Abstimmungskampf um die Initiative «Unsere Regeln gelten für alle» unnötige Angriffsflächen zu bieten, können wir leider ab sofort und bis auf Weiteres keine Schuldispensen ihres Sohnes A. aus religiösen Gründen mehr tolerieren. (…)“

Fragen

3) Ist das geschilderte Vorgehen der Schulbehörde rechtskonform? (Bereits in Aufgabe 1 behandelte Ausführungen müssen an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Sie können davon ausgehen, dass das hier relevante kantonale Recht inhaltlich mit dem Bundesrecht identisch ist.) [**15 P.**]

4) N. ist der Auffassung, das Verhalten der Schulleitung verstosse auch gegen Art. 1 des Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande. Kann sich N. auf diesen Vertrag berufen? [**5 P.**]

III. Hilfsmittel

- BV
- BGG
- VwVG
- Beilage

Allgemeiner Hinweis zur Prüfung: Lesen Sie die Aufgaben 1 und 2 sowie die dazugehörigen Fragestellungen sorgfältig durch. Der Gesamteindruck fliesst in die Bewertung der einzelnen Aufgaben ein. Die Punkteangaben in den eckigen Klammern sollen zur Gewichtung der Antwort (Zeitmanagement) dienlich sein. Maximal sind 55 Punkte zu holen. Honoriert werden gute Strukturierung, gute Argumente und guter Stil; Abzüge gibt es für mangelhafte oder mangelhaft strukturierte Argumentation. ***Stichwortartiges Schreiben wird nicht berücksichtigt****.*

IV. Beilagen

Auszug aus dem Volksschulgesetz (VSG) vom 17. März 1981 des Kantons B.:

Art. 5 Schulpflicht

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert 9 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

Auszug aus dem Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vom 19. August 1875 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande (SR 0.142.116.361):

Art. 1

Die Untertanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Teile sollen gegenseitig den Angehörigen des eigenen Landes vollständig gleichgestellt sein in allem, was betrifft den Aufenthalt und die Niederlassung, die Ausübung von Handel, von Gewerben und Berufen, die Bezahlung von Steuern, die Ausübung der Kulte, das Recht, bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, durch Testament und in der Erbfolge ohne Testament zu erwerben und darüber zu verfügen.

Auszug aus der Kantonsverfassung (KV) vom 10. Juni 2001 des Kantons B.:

Art. 42 Gesetzesinitiative

[1] 6000 Stimmberechtigte können in Form des ausformulierten Entwurfs den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen.

Art. 44 Zulässigkeit

[2] Initiativen sind insbesondere ganz oder teilweise unzulässig, wenn sie:

a) gegen übergeordnetes Recht verstossen;

b) undurchführbar sind;

c) die Einheit der Materie oder der Form nicht wahren.

Auszug aus dem Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 des Kantons B.

Art. 36

[1] Das Initiativkomitee legt der Regierung den Wortlaut des Initiativbegehrens samt allfälliger Begründung und die Mitgliederliste schriftlich vor.

[2] Die Regierung entscheidet innert vier Monaten über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens. Sie kann diese von Bedingungen abhängig machen.

Auszug aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 des Kantons B.

Art. 59bis

[1] Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, des (…).